

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/10480 –**

**Regelung für Lebens- und Rentenversicherungen in Reichsmark,
die teilungsbedingt im Osten Deutschlands nicht in Anspruch genommen
werden konnten**

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Bundesrepublik Deutschland (vornehmlich in den neuen Bundesländern) gibt es Menschen, die im Besitz von Lebens- und Rentenversicherungen sind, die in Reichsmark abgeschlossen wurden und teilungsbedingt nicht in Anspruch genommen werden konnten. Bis heute hält dieser Zustand an. Im Einigungsvertrag wird in diesem Zusammenhang von „einer besonderen oder allgemeinen Abschlussgesetzgebung über die Regelung von Kriegsfolgen und Umstellungsansprüchen“ gesprochen (Anlage I, Kapitel III, D II, Sachgebiet D – Handels- und Gesellschaftsrecht, Versicherungsvertragsrecht).

1. Ist der Bundesregierung bekannt, um wie viele Personen und um wie viele Verträge welcher Art es sich handelt?

Die Zahl der Betroffenen ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass es sich um eine sehr geringe Zahl handelt (zur Begründung vgl. Antwort zu Frage 4). Im Bundesministerium der Finanzen haben sich seit 1998 insgesamt sieben Bürgerinnen und Bürger mit Reichsmarkversicherungen gemeldet, die Zahl der Anfragen im Bundesministerium der Justiz oder bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist vergleichbar. Bei der Mehrzahl der Anfragenden handelte es sich um Erben der Versicherten.

2. Um welche Beträge geht es dabei (bitte nach Möglichkeit kleinsten und größten Betrag sowie den Durchschnitt angeben – jeweils für die seinerzeit vertraglich vereinbarte Summe und für heute zu erwartende Auszahlungsansprüche)?

Bei den der Bundesregierung bekannt gewordenen Fällen handelte es sich um Verträge mit Versicherungssummen zwischen ca. 300 und 3 000 Reichsmark. Die jeweils zu erwartenden Auszahlungsansprüche sind deutlich niedriger, da alle Ansprüche aus Reichsmarkversicherungen im Zuge der Währungsreform 1948 im Verhältnis 10 Reichsmark = 1 DM abgewertet wurden und die betroffenen Versicherungen in der Regel noch eine lange Restlaufzeit besaßen, d. h. die Versicherungssumme nur bei regelmäßigen Einzahlungen bis in die fünfziger oder sechziger Jahre erreicht worden wäre.

3. Warum wurde der in der Bundesrepublik Deutschland praktizierte Umgang mit dieser Problematik (entsprechend dem Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 5. August 1955 in der Fassung vom 9. September 1964) nach 1990 nicht auf Betroffene der neuen Bundesländer angewandt?

In der Bundesrepublik Deutschland galt bis zum Einigungsvertrag im Jahre 1990 das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 5. August 1955, zuletzt in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1964 (LRVG). Danach konnten westdeutsche Lebensversicherer aus Reichsmarkverträgen unter bestimmten Voraussetzungen auf Leistungen in Anspruch genommen werden, wobei die Ansprüche im Zuge der Währungsreform im Jahre 1948 im Verhältnis 10 Reichsmark = 1 DM abgewertet wurden. Die Verpflichtung der Versicherungsunternehmen, auf alte Reichsmarkversicherungen Auszahlungen vorzunehmen, konnte allerdings nur dadurch erreicht werden, dass der Staat seinerzeit Ausgleichszahlungen an die Unternehmen erbrachte, d. h., die Bundesrepublik Deutschland hat die Ansprüche der Bürger ihres Staatsgebietes im Ergebnis mit Steuermitteln erfüllt. Voraussetzung für eine Leistung war unter anderem, dass der Anspruchsteller in einem Staat lebt, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat.

Der Einigungsvertrag hat das LRVG dahingehend geändert, dass Versicherungsunternehmen aus ehemaligen Reichsmarkpolicen bis zu einer besonderen oder allgemeinen Abschlussgesetzgebung über die Regelung von Kriegsfolgen und Umstellungsansprüchen nicht in Anspruch genommen werden können.

Für die Hintergründe dieser Regelung wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

4. Soll die im Einigungsvertrag angesprochene besondere oder allgemeine Abschlussgesetzgebung erfolgen?
 - a) Wenn ja, wann?
 - b) Wenn nein, was gedenkt die Bundesregierung zu tun, damit die Betroffenen (zumeist betagte Menschen) ihre Ansprüche erfolgreich geltend machen können?

Die Bundesregierung hat die Möglichkeiten einer gesetzlichen Regelung geprüft. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Regelung, die nochmals staatliche Leistungen zur Erfüllung der fraglichen Versicherungsverhältnisse gewährt, nicht angezeigt ist. Das LRVG, das hierfür in Anspruch genommen wird, gehört zum Bereich der Kriegsfolgengesetze. Der im Einigungsvertrag enthaltene Verpflichtung zu einer Generalvereinbarung der Kriegsfolgengesetze ist der

gesamtdeutsche Gesetzgeber mit dem Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1992 nachgekommen. Dieses Gesetz sieht ebenso wie der Einigungsvertrag davon ab, die Kriegsfolgengesetze auf das Gebiet der neuen Länder überzuleiten bzw. für die dort lebenden Betroffenen neue Antragsfristen zu eröffnen. Soweit die im Einigungsvertrag enthaltene Maßgabe zum LRVG noch eine abschließende Regelung erfordert, käme nur eine Regelung in Betracht, die das Erlöschen der Ansprüche ausdrücklich feststellt.

Für diese Auffassung sind insbesondere folgende Überlegungen maßgebend:

Wenn den betroffenen Personen heute noch Zahlungsansprüche gegenüber den Versicherungsunternehmen zuerkannt würden, müssten den Unternehmen – so wie in der Vergangenheit bei Zahlungen an Betroffene aus der alten Bundesrepublik – Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand eingeräumt werden. Die Erfassung der Verträge und die Berechnung und Auszahlung der Ausgleichsforderungen würde einen Verwaltungsaufwand erforderlich machen, der im Verhältnis zu den geringen Summen, die im Einzelfall zur Auszahlung kämen, unverhältnismäßig hoch wäre. Zudem müsste sichergestellt werden, dass es nicht zu Doppelentschädigungen kommt, denn

- a) nach 1945 sind zahlreiche Betroffene in das alte Bundesgebiet gekommen und haben seinerzeit Ansprüche nach dem Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen in der Fassung vom 3. Juli 1964 geltend gemacht,
- b) viele Betroffene haben von der Möglichkeit des SMAD-Befehls Nr. 247 Gebrauch gemacht, Versicherungsverträge bei den staatlichen Versicherungsanstalten der DDR weiterzuführen,
- c) auf zahlreiche Versicherungsverträge wurden seit dem Jahr 1992 von den Versicherungsunternehmen auf freiwilliger Basis Zahlungen geleistet.

Die Versicherungswirtschaft hat sich auf Grund einer Initiative der Bundesregierung bereit erklärt, weiterhin freiwillig Leistungen auf Reichsmarkversicherungen zu erbringen. Dieses Angebot gilt allerdings nur für die Versicherungsnehmer selbst und für Bezugsberechtigte, nicht dagegen die Erben dieser Personen und sonstige Anspruchsteller. Es gilt auch nur für Anspruchsteller mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

